



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 90285, Nachtrag II



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 90285, Nachtrag II

- 2 -

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StvZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 90285, Nachtrag II

Gerät: Federbeine

Typ: 7610-1506

Inhaber der ABE: De Koning GmbH
5431 Ebernahn

Hersteller: Koni B.V.
NL-3260 AA Oud-Beijerland/Niederlande

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:
Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.

Die Federbeine, Typ 7610-1506, dürfen nur paarweise auch unter den auf Blatt 1 des beiliegenden Nachtragsgutachtens genannten Bedingungen an den dort aufgeführten Krafträdern verwendet werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, vom 04.06.1992 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 29. Juli 1992
Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

Stiller (Stiller)
Regierungsobersekretär

Anlage:
1 Nachtragsgutachten

2. NACHTRAGSGUTACHTEN zur ALLGEMEINEN BETRIEBSERLAUBNIS Nr. 90285

FAHRZEUGTEIL : Federbein
TYP : 7610-1506
ANTRAGSTELLER: De Koning GmbH
5431 Ebernahn


TÜV Rheinland
Zentralabteilung
Typprüfstelle
Fahrzeugteile
956 - 079/92
Blatt 1

2. NACHTRAGSGUTACHTEN zur ALLGEMEINEN BETRIEBSERLAUBNIS Nr. 90285

FAHRZEUGTEIL : Federbein
TYP : 7610-1506
ANTRAGSTELLER: De Koning GmbH
5431 Ebernahn


TÜV Rheinland
Zentralabteilung
Typprüfstelle
Fahrzeugteile
956 - 079/92
Blatt 0

3. Verwendungsbereich der Federbeine (Zusammenfassung)

Die Federbeine Typ 7610-1506 dürfen nur an den hier aufgeführten Krafträdern paarweise verwendet werden.

Hersteller Verkaufsbezeichn.	Baujahr	amtl. Typbezeichn.	ABE-Nr.	Federbein- Kennz.
Yamaha (J) 7101				
XJ 750 F *	ab '83	41 Y	D 319	7610-1506
XJ 900 *		31 A	C 971	
XJ 900 *	ab '85	58 L	D 771	
XJ 900 F *				
XV 1000 Virago	ab '86	2 AE	E 163	
XJ 900 F	ab '91	4 BB	F 609	

* Montage des rechten Federbeins mit einer Reduzierbüchse am unteren Befestigungsauge

Das Gutachten umfaßt 1 Blatt.

Köln, den 4. Juni 1992
ru-pc

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Der amtlich anerkannte Sachverständige



W. Spränger
Dipl.-Ing. Spränger

Erläuterungen zum Nachtrag

Es wird berichtigt : ---

Es wird geändert : ---

Es wird hinzugefügt : - Erweiterung des Verwendungsbereiches

Es entfällt : ---



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 90285



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 90285

- 2 -

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 90285

Gerät: Federbeine

Typ: 7610-1506

Inhaber der ABE: De Koning GmbH
5431 Ebernahn

Hersteller: Koni B.V.
NL-3260 AA Oud-Beijerland/Niederlande

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90285

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 90285

- 3 -

Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Federbeine, Typ 7610-1506, dürfen nur paarweise unter den auf Blatt 8 des beiliegenden Gutachtens genannten Bedingungen und an den dort genannten Krafträdern verwendet werden.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Einbaubedingungen hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung zu erfolgen.

An jedem Federbein müssen an einer auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
der Name des Vertreibers oder dessen Zeichen,
der Typ des Federbeines und
das Typzeichen

angebracht sein.

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingepreßt sein.

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, vom 31.07.1986 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 90285

- 4 -

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 22. September 1986
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungssekretär

Anlage:
1 Gutachten

[Handwritten signature and scribbles]